1 1-324112-18 Az 173/17-6

Abschrift aus Bayer. Reg. Anzeiger vom 15.9.1944 Ausgabe 257/259

Vererdnung des Regierungspräsidenten in München vom 4.9.44 Hr. 3776/44 über das Naturschutzgebiet "Mettenhamer Film zwischen Raiten und Schleching, Landkreis Traunstein

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutsgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 [und 6] der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutsbehörde folgendes verordnet:

\$ 1

Das "Mettenhamer Fils" im Landkreis Traunstein wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

\$ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 44,925 ha und umfaßt im Ausmärkischen Ferstbezirk Schleching St.W.Distr. XXVII Abtlg. 5 Hochfilze die Pl.Nr. 210.
- (2) Die Grensen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1: 25.000 und eine Katasterhandseichnung 1: 5000 rot eingetragen, die bei der ebersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in München, der unteren Naturschutzbehörde in Traunstein.

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben eder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachsustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihren Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen eder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten selcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 sugelassene wirtschaftliche Mutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile absubauen, Sprengungen oder Grabungen vorsunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, seweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## \$ 4 .

- (1) Unberührt bleibt die landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche, die Weideund Streunutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) In besenderen Fällen können Ausnahmen von den Verschriften dieser Verordnung von mir (bei jagdbaren Tieren durch die Gau-Landes-jägermeister) genehmigt werden.

## \$ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-

verordnung bestraft.

\$ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im "Bayerischen Regierungsanseiger" in Kraft.

München, 4. September 1944

Der Regierungspräsident I.V.: Nayr.